

# RS Vwgh 1995/9/22 95/11/0247

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §64;

KFG 1967 §64a Abs2;

KFG 1967 §73 Abs2;

KFG 1967 §75 Abs2;

KFG 1967 §75 Abs2b;

VwRallg;

## Rechtssatz

Es bedarf nicht der Setzung einer neuen Frist für die Absolvierung der Nachschulung gemäß 64a Abs 2 KFG durch die Berufungsbehörde, da § 64a Abs 2 dritter Satz KFG die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen einen eine Nachschulung anordnenden Bescheid ausschließt (anders als bei einer Aufforderung nach § 75 Abs 2 erster Satz KFG). Wenn der Lenkerberechtigte aber die Nachschulung während des Berufungsverfahrens absolviert hat, so geht dieser Ausspruch der Berufungsbehörde ins Leere. Die Folge der Nichtbefolgung einer solchen Anordnung - die Entziehung der Lenkerberechtigung gem § 75 Abs 2b KFG iVm § 73 Abs 2 dritter Satz KFG - darf in einem solchen Fall nicht mehr eintreten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995110247.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>